REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN Verbandsversammlung	VORLAGE: (VV) 11/133
5. Dezember 2025 – öffentlich Tagesordnungspunkt 5 Bearbeiter: Sascha Weisser	Vorgang: --

Antrag der Gemeinde Kirchardt auf Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und weitere Themen für eine Regionalplanänderung

1) Antrag der Gemeinde Kirchardt auf Regionalplanänderung und Einordnung des Antrags seitens der Verbandsverwaltung

Die Gemeinde Kirchardt stellte am 16.09.2025 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, der dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt ist. Gegenstand des Antrags ist die gewünschte Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen südlich der Autobahn A6 innerhalb des planungsrechtlich privilegierten 200 m - Streifens. In diesem Bereich ist großflächig ein Regionaler Grünzug ausgewiesen. Der Antrag enthält einen Übersichtsplan, aus dem die Flächen sowohl als flächig dargestellte und benannte Anlagen aber auch als farbige Liniendarstellungen hervorgehen. Die betreffenden Flächen umfassen innerhalb des 200 m - Streifens ca. 38 ha.

In **Anlage 2** ist ein Auszug der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 beigefügt, der die Lage innerhalb des Regionalen Grünzugs veranschaulicht. Allerdings sind in diesem Plan alle Flächen, die seitens der dort tätigen Projektierer gewünscht sind und die auch über den von der Gemeinde gewünschten 200 m - Streifen hinausgehen, dargestellt. Zudem sind in dieser Darstellung maßstabsbedingt auch die Flächen zwischen den geplanten Anlagen berücksichtigt, allerdings keine von den Projektierern ebenfalls verfolgten Flächen nördlich der Autobahn, da dort kein Regionaler Grünzug und somit keine einer Projektumsetzung entgegenstehende regionalplanerische Festsetzung ausgewiesen ist. Insgesamt würde die so dargestellte mögliche Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen 83 ha umfassen.

Hintergrund dieses Antrags ist, dass der Gemeinde Kirchardt zwei Projektanträge zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) entlang der Autobahn A6 vorliegen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.07.2025 einstimmig beschlossen, die beiden Projekte insoweit zu unterstützen, als die Anlagen innerhalb des 200 m - Streifens der Autobahn liegen. Anlagen außerhalb des 200 m - Streifens werden von der Gemeinde nicht befürwortet.

Die Gemeinde unterstützt die beiden Projekte teilweise, da sie einen spürbaren Beitrag zur Energiewende und damit zum Klimaschutz leisten und von der örtlichen Landwirtschaft ausdrücklich begrüßt werden. Aufgrund der teilweisen Umsetzung als genossenschaftliches Modell sieht die Gemeinde zudem einen Mehrwert für die örtliche Bürgerschaft. Sie verweist außerdem auf die in Kirchardt geplanten Windenergieanlagen und die damit einhergehenden Ergänzungseffekte durch FFPV, die wiederrum positiv auf die Themen Stromproduktion und Versorgungssicherheit wirken.

Erforderlich ist eine Regionalplanänderung, da die beiden Projekte bezogen auf die südlichen Teilflächen trotz Neuregelungen der Teilfortschreibung Solarenergie raumordnungsrechtlich unzulässig sind. Die Neuregelung des Plansatzes 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ durch die Teilfortschreibung Solarenergie, die am 15.08.2025 rechtsverbindlich wurde, besagt: *„Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. In Zusammenhang mit diesen Photovoltaikanlagen stehende bauliche Anlagen sind in den Teilen des Regionalen Grünzugs, die von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überlagert werden, ebenfalls zulässig. Auch außerhalb von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) sind in Regionalen Grünzügen Photovoltaikanlagen inklusive zugehöriger Nebenanlagen grundsätzlich zulässig. Ausgenommen sind Photovoltaikanlagen lediglich in Bereichen, in denen wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionen Landwirtschaft oder Naturschutz- und Landschaftspflege zu erwarten sind.“*

Da es sich bei den beantragten Flächen, auf denen die FFPV-Anlagen errichtet werden sollen, nahezu durchgehend um landwirtschaftlich hochwertigste Bereiche handelt, die sowohl in der Standorteignungskartierung (ehemals Wirtschaftsfunktionenkarte) als auch der Bodenpotenzialkarte (ehemals Flächenbilanz) zugleich die höchste Stufe aufweisen, d.h. als Vorrangflur und gleichzeitig Vorrangpotenzial eingestuft sind, sind nach Begründung des Plansatzes wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionen Landwirtschaft zu erwarten und FFPV-Anlagen auf diesen Flächen im Regionalen Grünzug nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Eine Vereinbarkeit könnte nur durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) erreicht werden, da FFPV-Anlagen dann gemäß dem oben zitierten Plansatz nicht als funktionswidrige Nutzung zu bewerten wäre. Mit der beantragten Ausweisung würde damit eine der grundsätzlichen Regelung des Textteils entgegenstehende räumlich beschränkte Neuausweisung erfolgen, bei der im Zuge einer geänderten Abwägung den Belangen der Erneuerbaren Energien der Vorrang vor dem Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zukommen würde.

Diese Vorgehensweise stellt aus Sicht der Verbandsverwaltung im Übrigen kein grundsätzliches Problem für die Wirksamkeit des Schutzes bester Böden über den geänderten Textteil des Regionalplans dar, da diese Vorgehensweise bereits mehrfach in der Teilfortschreibung Solarenergie Anwendung gefunden hat, in der einige Vorbehaltsgebiete explizit mit dem Ziel der Ermöglichung von FFPV auf besten Böden innerhalb von Regionalen Grünzügen ausgewiesen wurden. Da in dem vorliegenden Fall zudem durch eine Regionalplanänderung eine räumlich begrenzte neue Einzelabwägung der besagten Güter stattfinden würde, sieht die Verwaltung zudem rein rechtlich weder die Grundzüge der Planung der Teilfortschreibung Solarenergie berührt noch einen Präzedenzfall für eventuell weitere Fälle. Aus einer an dieser Stelle möglicherweise durchzuführenden Regionalplan-änderung lässt sich rein rechtlich nicht der Anspruch auf künftige weitere Änderungen solcher Art an anderen Orten begründen.

Es ist an dieser Stelle außerdem darauf hinzuweisen, dass die beantragten Projekte zumindest innerhalb des 200 m - Streifens entlang der A6 nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB planungsrechtlich privilegiert und nach der neuen Landesbauordnung verfahrensfrei wären. Da derzeit aber ein

Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung festzustellen ist, wären die Anlagen nach § 35 (3) Satz 2 BauGB planungsrechtlich unzulässig. Die Vereinbarkeit und damit die planungsrechtliche Zulässigkeit könnte wie oben erläutert nur durch eine Regionalplan-änderung herbeigeführt werden.

Die Verbandsverwaltung macht an dieser Stelle zudem darauf aufmerksam, dass sie bereits seit 2022 mehrere Anfragen von Projektieren zu den nun beantragten bzw. benachbarten Flächen erhalten hat und in der Vergangenheit diese mit Verweis auf die raumordnungsrechtliche Unzulässigkeit zurückgewiesen hat. Im Jahr 2023 war die Verwaltung zudem im Rahmen der Projektmeldungen für die Teilfortschreibung Solarenergie in Abstimmung mit der Gemeinde Kirchardt zu den beantragten Flächen. Im Oktober 2023 teilte die Gemeinde mit, dass der Gemeinderat die Flächen ablehne und eine Aufnahme in die Teilfortschreibung Solarenergie als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nicht gewünscht sei. Hintergrund der damaligen Ablehnung war die Tatsache, dass die der Gemeinde bekannten Projektierungen noch nicht ausreichend konkret waren und die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer noch nicht abschließend geklärt war. Zudem bestanden seitens der betroffenen Landwirte teilweise Bedenken. In der Folge wurde das Projekt im Dezember 2023 seitens der Verbandsverwaltung der Verbandsversammlung nicht zur Beratung über die Auswahl der Vorbehaltsgebiete vorgelegt.

Letztendlich haben nun sowohl der Gemeinderat der Gemeinde Kirchardt als auch die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Landwirte ihre Haltung gegenüber der Nutzung der Flächen durch FFPV geändert. Die Projektierungen sind konkretisiert und vertraglich nach Kenntnis der Verbandsverwaltung gesichert. Vor diesem Hintergrund sieht auch die Verbandsverwaltung die Möglichkeit, eine Regionalplanänderung durchzuführen. Dies gilt unabhängig von dem Sachverhalt, dass durch die Teilfortschreibung Solarenergie das in § 21 KlimaG BW verankerte Teilflächenziel für die Photovoltaik in der Region bereits überschritten wurde.

Wie oben ausgeführt, würden dadurch weder die Grundzüge der Planung der Teilfortschreibung Solarenergie beschädigt noch ein rechtlicher Anspruch anderer Kommunen oder Projektierer auf vergleichbare Regionalplanänderungen an anderer Stelle entstehen. Für die Verbandsverwaltung steht bei der Bereitschaft zur Änderung des Regionalplans vielmehr im Mittelpunkt, dass es sich im Kern um ein schon lange diskutiertes aber damals seitens der Kommune anders bewertetes Projekt handelt. Hätte die Gemeinde 2023 den Wunsch geäußert, dass dieses Projekt in die Teilfortschreibung aufgenommen würde, wäre diesem Wunsch mit hoher Wahrscheinlichkeit Rechnung getragen worden. Aus dieser Einschätzung leitet sich aber zugleich ab, dass die Beschränkung auf den 200 m - Streifen zu kurz greift. Um den aktuell planenden Projektierern die Möglichkeit einer vollständigen Umsetzung ihrer Projekte inkl. des geplanten Speichers, der ebenfalls außerhalb des 200 m - Streifens liegt zu geben und der ohne Aufnahme in das Vorbehaltsgebiet als raumordnungsrechtlich unzulässig einzustufen wäre, schlägt die Verbandsverwaltung - wie in **Anlage 2** abgebildet – vor, sowohl den kompletten 200 m - Streifen als Vorbehaltsgebiet darzustellen, zuzüglich der von den Projektierern gewünschten Flächen jenseits des 200 m - Streifens. In dem Bereich jenseits der 200 m besteht aufgrund der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung ohnehin eine Sperrwirkung durch die kommunale Planungshoheit, so dass an dieser Stelle seitens der Projektierer auch nicht gegen den kommunalen Wunsch gehandelt werden könnte. Mit der entsprechenden Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets kann die Gemeinde jenseits der 200 m

über die Ermöglichung von FFPV selbst entscheiden. Dadurch würden der Gemeinde weitere räumliche Möglichkeiten eingeräumt, um zumindest den vorliegenden Planungsstand der Projekte einschließlich der Speicheranlagen umsetzen zu können und um auf unvorhergesehene Entwicklungen bei den Projektierungen vorbereitet zu sein, die ohne die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets nicht gegeben wären. Dadurch soll auch einem erneuten Änderungserfordernis des Regionalplans vorgebeugt werden.

Auf dieser Grundlage empfiehlt die Verbandsverwaltung ein Verfahren zur 21. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 auf Grundlage der **Anlage 2** gemäß untenstehendem Beschlussvorschlag vorzubereiten.

2) Weitere Themen einer 21. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 auf Vorschlag der Verbandsverwaltung

Neben dem unter 1) genannten Thema der FFPV in Kirchardt gibt es weitere Themenfelder, die seit einigen Jahren mit einzelnen Kommunen der Region diskutiert und die seitens der Verbandsverwaltung positiv begleitet werden, für deren Umsetzung aber eine Regionalplanänderung erforderlich wäre. Eine solche Regionalplanänderung musste allerdings in den letzten Jahren in Anbetracht der Regionalen Planungsoffensive und den darin gebundenen personellen Kapazitäten zurückgestellt werden. Durch den mittlerweile erfolgten Abschluss der Teilfortschreibung Solarenergie und den absehbaren Abschluss der Teilfortschreibung Windenergie II, der nach wie vor im 1. Halbjahr 2026 angestrebt wird, bestünden nunmehr Spielräume diese Themen regionalplanerisch umzusetzen. Dabei handelt es sich um folgende Handlungsfelder, deren Verortung in den als **Anlagen 3-8** beigefügten Kartenausschnitten auf Basis der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte veranschaulicht wird:

- Umsetzung des im Jahr 2024 geschlossenen Raumordnerischen Vertrags mit der Stadt Neckarsulm und der Gemeinde Erlenbach
  Der Vertrag sieht, aufbauend auf die Erkenntnisse der regionalen Klimaanalyse und den Verzicht auf die Realisierung des B27-Anschlusses in Neckarsulm vor, auf die Entwicklung des im Zuge der 18. Änderung ausgewiesenen Schwerpunkt für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen (IGD) „Neckarsulm/Erlenbach“ im Bereich nordwestlich der L 1101 zu verzichten. Der Vertrag regelt eine Rücknahme der regionalen gewerblichen Ausweisungen (ca. 20 ha) und einen Ausgleich für die dadurch fehlenden gewerblichen Flächen an anderer Stelle in der Region Heilbronn-Franken. Die Verbandsverwaltung war für eine ersatzweise Ausweisung an anderer Stelle in den letzten Monaten in Gesprächen mit verschiedenen Städten und Gemeinden und sieht mittlerweile die Möglichkeit hier im 1. Halbjahr 2026 konkrete Vorschläge zu unterbreiten, die die Rücknahme von regionalplanerisch ausgewiesenen gewerblichen Flächen zumindest anteilig kompensieren könnten. Diese würden mit Erweiterungen von IGD-Schwerpunkten an anderer Stelle in Verbindung mit der teilweisen Rücknahme von Regionalen Grünzügen einhergehen.

- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des geplanten 2. Bauabschnitts des interkommunalen Gewerbegebiets Braunsbach-Untermünkheim
  In dieser Angelegenheit gehen die ersten Gespräche zwischen den beiden Kommunen und der Verbandsverwaltung auf das Jahr 2017 zurück, in denen zunächst ein 1. Bauabschnitt (BA) außerhalb des Regionalen Grünzugs vereinbart wurde. Die bauleitplanerische Entwicklung eines 2. BA wurde – abhängig vom Entwicklungsfortschritt des 1. BA – damals ab 2030 in Aussicht gestellt – vorbehaltlich einer Regionalplanänderung und der Zustimmung der regionalen Gremien. Da der 1. BA mittlerweile und damit deutlich schneller als geplant weitgehend abverkauft und bebaut ist, könnte durch die Rücknahme des Regionalen Grünzugs eine weitere interkommunale Entwicklungsoption für einen 2. BA über ca. 11 ha eröffnet werden. Nicht zuletzt bestanden im Zuge der 18. Änderung des Regionalplans Überlegungen, den Standort als neuen IGD-Schwerpunkt auszuweisen, die aber aufgrund der grundsätzlichen Vereinbarungen mit dem damaligen für die Raumordnung zuständigen Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg zum Verzicht auf Neuausweisung von IGD-Schwerpunkten im Rahmen der 18. Änderung nicht umgesetzt werden konnten.

- Erweiterung des Gewerbegebiets „Wimpfener Grund“ in Kirchardt
  Gleiches gilt für eine Erweiterung des genannten Gewerbegebiets nach Osten, die ebenfalls seit 2018 zwischen Verbandsverwaltung und Gemeinde diskutiert wurde, im Zuge der 18. Änderung aber ebenfalls nicht umgesetzt werden konnte. Auch hier wäre die Rücknahme eines Regionalen Grünzugs Voraussetzung für eine bauleitplanerische Entwicklung gewerblicher Flächen, die sich aus Sicht der Verbandsverwaltung auf ca. 10 ha erstrecken könnte.

- Umsetzung des im Jahr 2013 geschlossenen Raumordnerischen Vertrags mit der Stadt Niedernhall zur Erweiterung des IGD-Schwerpunkts „Niedernhall-Waldzimmern“
  Hier bestünde die Möglichkeit über eine Regionalplanänderung die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine bauleitplanerische Weiterentwicklung des letzten Bauabschnitts des Standorts für ca. 12 ha gewerbliche Flächen zu schaffen, nachdem nunmehr auch eine fortschreitende Bebauung des 2. BA zu verzeichnen ist. Zwar sind die damals vereinbarten vertraglichen Voraussetzungen noch nicht vollständig erreicht, um in ein Bebauungsplanverfahren einzutreten, allerdings ist deren Erreichung absehbar, so dass die Ausweisung der Fläche im Regionalplan im Zuge einer nun anstehenden Regionalplanänderung nur folgerichtig wäre. Die Rücknahme von Freiraumfestlegungen ist hierbei nicht erforderlich, allerdings müsste der bestehende IGD-Schwerpunkt ausgeweitet werden. Die am Standort bekannten naturschutzrechtlichen Konflikte (Artenschutz, FFH-Verträglichkeit) sind aus Sicht der Verbandsverwaltung auf Ebene der Bauleitplanung lösbar.

- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der abschließenden Erweiterung des Wohngebiets Brandhölzle in Möckmühl
  Nachdem die vorangegangenen Bauabschnitte des Wohngebiets südlich der Kernstadt von Möckmühl entwickelt und in diesen nur noch geringe Reserven vorhanden sind, wird derzeit die Entwicklung des vorletzten Bauabschnitts Brandhölzle IV im Umfang von 2,5 ha planungsrechtlich angegangen. Daher bestünde nunmehr Handlungsbedarf für weitere Wohnbauflächen durch Rücknahme des Regionalen Grünzugs für den Abschnitt Brandhölzle V im Umfang von ca. 6 ha. Über die tatsächliche Entwicklungserforderlichkeit

der Fläche besteht seit Jahren Einvernehmen zwischen der Verbandsverwaltung und der Stadtverwaltung, allerdings waren bislang noch ausreichend Flächenreserven vorhanden. Mit einer Regionalplanänderung könnten nun die Voraussetzungen für die abschließende bauleitplanerische Entwicklung geschaffen werden.

- Korrektur einer Flächenausweisung für FFPV in Hardthausen am Kocher
  Hintergrund ist der von der Gemeinde geäußerte und mit ihr abgestimmte Korrekturwunsch zur Anpassung des Zuschnitts eines Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen, das in der Teilfortschreibung Solarenergie ausgewiesen wurde. Hierbei geht es nicht um eine Flächenausweitung, sondern um einen flächenneutralen Neuzuschnitt des Gebiets.

Der Verbandsverwaltung ist bewusst, dass die vorgeschlagenen Änderungen – auch wenn es teilweise nur um eine Kompensation an anderer Stelle zurückzunehmender gewerblicher Flächen geht – in Summe zu einer Neuausweisung bzw. zur Ermöglichung gewerblicher und wohnbaulicher Flächen kommen wird. Diese kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend quantifiziert werden, weshalb an dieser Stelle auf eine konkrete Flächenbilanzierung verzichtet wird. Dass es einen gewerblichen Mehrbedarf gegenüber der 18. Änderung, deren planerischer Bedarfshorizont das Jahr 2030 ist, gibt, ist für die Verbandsverwaltung der dynamischen gewerblichen Entwicklung der Region geschuldet, die auch dadurch sichtbar wird, dass eine Vielzahl, der in der 18. Änderung vorgesehenen Erweiterungen, mittlerweile in der bauleitplanerischen Entwicklung oder bereits bebaut sind.

Die Verbandsverwaltung plädiert für die Aufnahme der vorgestellten Themen in eine Regionalplanänderung, um die regionalplanerischen Voraussetzungen für die seit langem absehbaren und diskutierten Entwicklungen zu schaffen. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird vorgeschlagen, diese Themen zusammen mit dem o.g. Antrag der Gemeinde Kirchardt in einem Verfahren zu bündeln. Die Verwaltung schlägt daher vor, die genannten Themen in einer 21. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zusammenzuführen und darin abzuhandeln. Die Verwaltung würde nach Abschluss der Gespräche mit den Kommunen im 1. Halbjahr 2026 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss vorbereiten, dem dann die konkreten Flächen zu Grunde liegen, die dann sowohl im Hinblick auf die Größe als auch die Lage konkretisiert werden können.

Die Verwaltung weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass es eine Vielzahl weiterer Themen und Projekte gibt, bei denen sich die Verbandsverwaltung oft seit vielen Jahren in Diskussionen mit Kommunen über die Rücknahme oder Ausweisung bestimmter regionalplanerischer Festlegungen befindet. Diese unterscheiden sich von den hier vorgeschlagenen Planänderungen dahingehend, dass sie von der Verbandsversammlung kritisch gesehen werden, da verschiedene sachliche oder rechtliche Gründe gegen eine betreffende Regionalplanänderung sprechen. Beispielhaft genannt seien Verstöße gegen das Anbindegebot nach Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans, die Verfügbarkeit ausreichender Reserveflächen, ein unzureichender Bedarfsnachweis oder hochrangige naturschutzfachliche Konflikte. Diese Themen wurden folgerichtig auch nicht als Planänderungen vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1) Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung, die Einleitung eines Verfahrens zur 21. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vorzubereiten, die die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Kirchardt gemäß der Kartendarstellung in **Anlage 2** zum Ziel hat.

2) Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Abstimmungen mit den betreffenden Städten und Gemeinden voranzutreiben, um die unter Punkt 2 genannten Themen ebenfalls zum Gegenstand der 21. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 machen zu können. Der Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 soll möglichst bis Ende des 1. Halbjahrs 2026 vorgelegt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der Gemeinde Kirchardt vom 16.09.2025
Anlage 2: Mögliche Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets auf Basis der Raumnutzungskarte
Anlage 3: Kennzeichnung des Bereichs der Rücknahme des IGD-Schwerpunkts „Neckarsulm/Erlenbach“ auf Basis des Raumordnerischen Vertrags mit der Stadt Neckarsulm und der Gemeinde Erlenbach
Anlage 4: Kennzeichnung des Bereichs einer möglichen Rücknahme des Regionalen Grünzugs und einer Erweiterung des IKGs Braunsbach-Untermünkheim
Anlage 5: Kennzeichnung des Bereichs einer möglichen Rücknahme des Regionalen Grünzugs und einer Erweiterung des Gewerbegebiets Kirchardt
Anlage 6: Kennzeichnung des Bereichs einer Erweiterung des IGD-Schwerpunkts „Niedernhall-Waldzimmern“ gemäß des Raumordnerischen Vertrags mit der Stadt Niedernhall
Anlage 7: Kennzeichnung des Bereichs einer möglichen Rücknahme des Regionalen Grünzugs und einer Erweiterung des Wohngebiets Brandhölzle, Möckmühl
Anlage 8: Kennzeichnung des Bereichs einer möglichen Korrektur einer Flächenausweisung für FFPV in Hardthausen am Kocher

KIRCHARDT

Wir leben Europa!

Bürgermeisteramt· Postfach 1158 · 74910 Kirchardt

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Gemeinde Kirchardt
Hauptstraße 36
74912 Kirchardt
Telefon: 07266 / 208-0
Telefax: 07266 / 208-33
www.Kirchardt.de

Unser Zeichen: 794.50
Sachbearbeiter/in: Gerd Kreiter
E-Mail: gerd.kreiter@kirchardt.de
Durchwahl: 07266 / 208-10
Datum: 16.09.2025

Antrag auf Änderung des Regionalplans – Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen südlich der Autobahn A6

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinde Kirchardt liegen zwei Projektanträge zur Errichtung von FFPV-Anlagen entlang der Autobahn A6 vor. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.07.2025 einstimmig beschlossen, die beiden Projekte insoweit zu unterstützen, als die Anlagen innerhalb des 200m-Streifens der Autobahn liegen. Anlagen außerhalb des 200m-Streifens werden von der Gemeinde nicht befürwortet.
Die geplanten Anlagen südlich der A6 liegen innerhalb des Regionalen Grünzugs. Deshalb ist die Umsetzung dieser Anlagen nur möglich, wenn die Flächen im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame FFPV-Anlagen ausgewiesen werden.

Wir beantragen daher, den Regionalplan zu ändern, und den Bereich südlich der Autobahn A6 in Kirchardt innerhalb des 200m-Streifens als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 festzulegen. In der Anlage haben wir einen Lageplan zu Ihrer Information beigefügt.

Die Gemeinde Kirchardt unterstützt die beiden Projekte, da sie nicht nur einen spürbaren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten, sondern auch von der örtlichen Landwirtschaft ausdrücklich unterstützt werden und durch die teilweise Umsetzung als genossenschaftliches Modell einen deutlichen Mehrwert für die örtliche Bürgerschaft bieten können. Außerdem ergibt sich im Zusammenspiel mit den in Kirchardt geplanten Windenergieanlagen eine gesunde Mischung aus erneuerbarer Energiegewinnung, der für eine zuverlässigere und konstantere Stromproduktion sorgt. Diese Kombination aus verschiedenen erneuerbaren Energiequellen ist entscheidend,

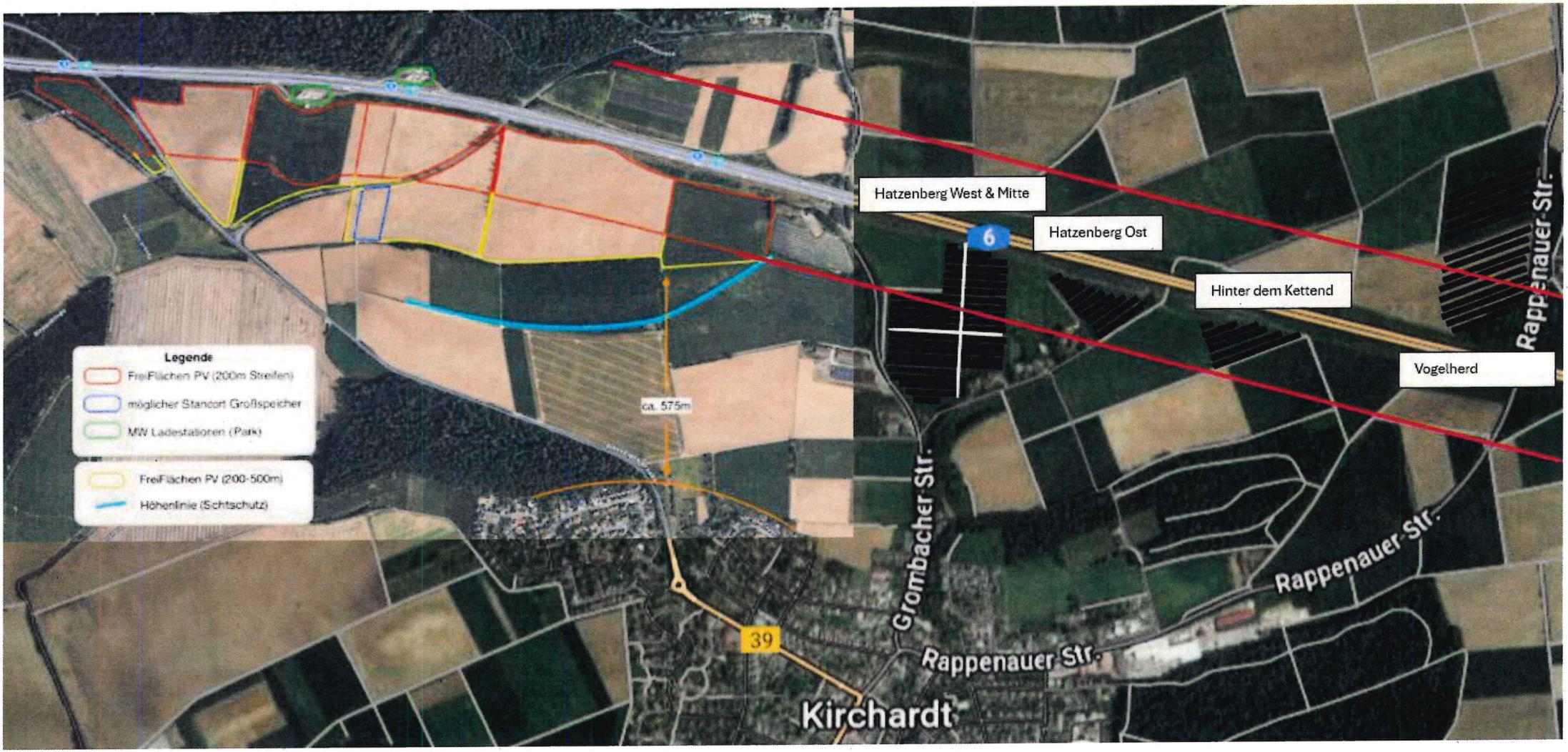
um fossile Energieträger zu ersetzen, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

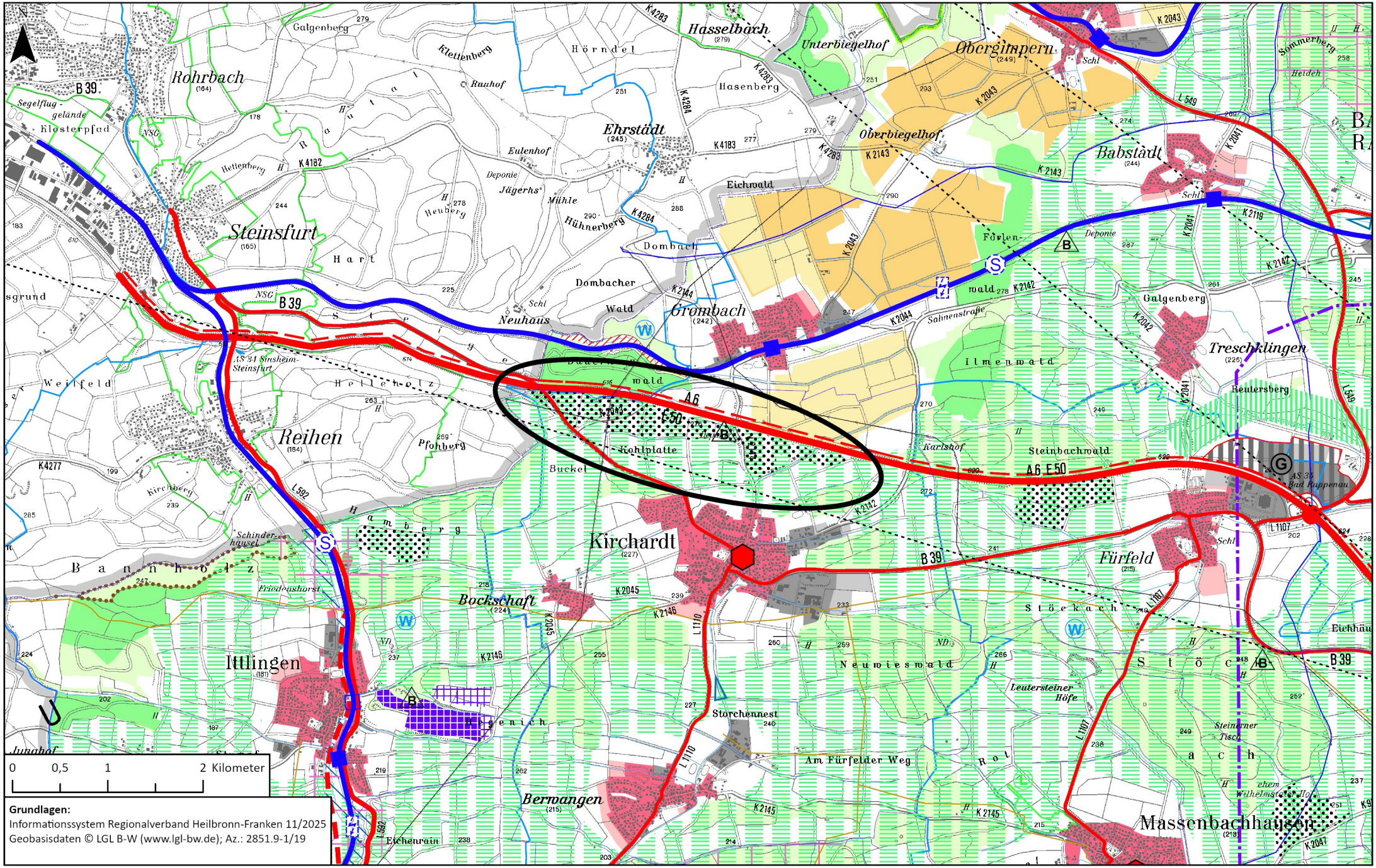
Mit freundlichen Grüßen

Gerd Kreiter
Bürgermeister

Anlagen: Kopie Lageplan


Legende
FreiFlächen PV (200m Streifen)
möglicher Standort Großspeicher
MW Ladestationen (Park)
FreiFlächen PV (200-500m)
Höhenlinie (Schtschutz)
ca. 575m
Hatzenberg West & Mitte
Hatzenberg Ost
Hinter dem Kettend
Vogelherd
6
39
Grombacher Str.
Rappenauer Str.
Rappenauer Str.
Rappenauer Str.
Kirchardt

Potentielles Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen auf Basis des Antrags der Gemeinde Kirchardt auf Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020



Grundlagen:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 11/2025
Geobasisdaten © LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

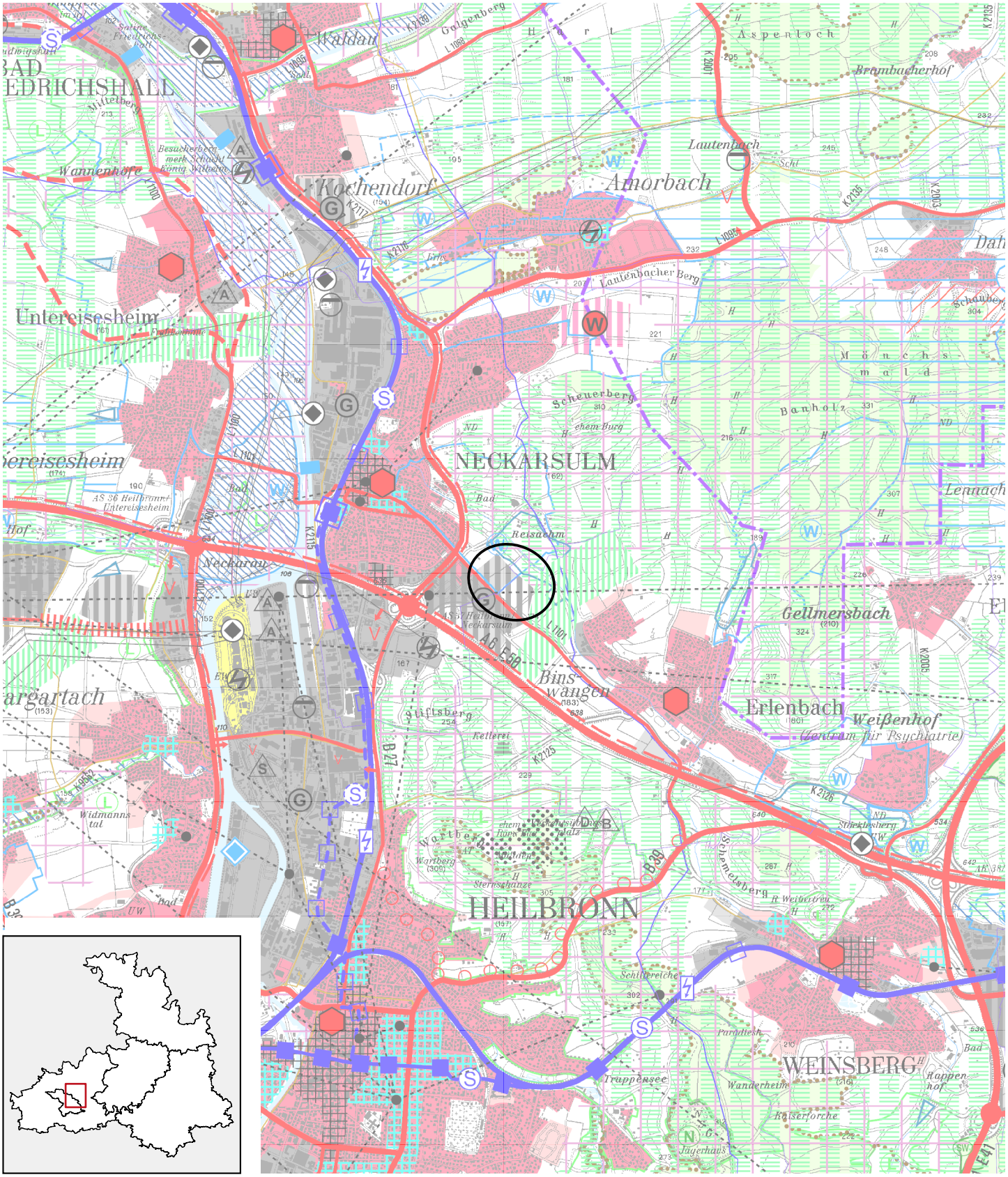
Stadt Neckarsulm und Gemeinde Erlenbach

Anlage 3 zu VORLAGE (VV) 11/133

Umsetzung des im Jahr 2024 geschlossenen Raumordnerischen Vertrags zur Rücknahme des IGD-Schwerpunkts mit der Stadt Neckarsulm und der Gemeinde Erlenbach

Maßstab 1:50.000

○ Potentielles Änderungsgebiet



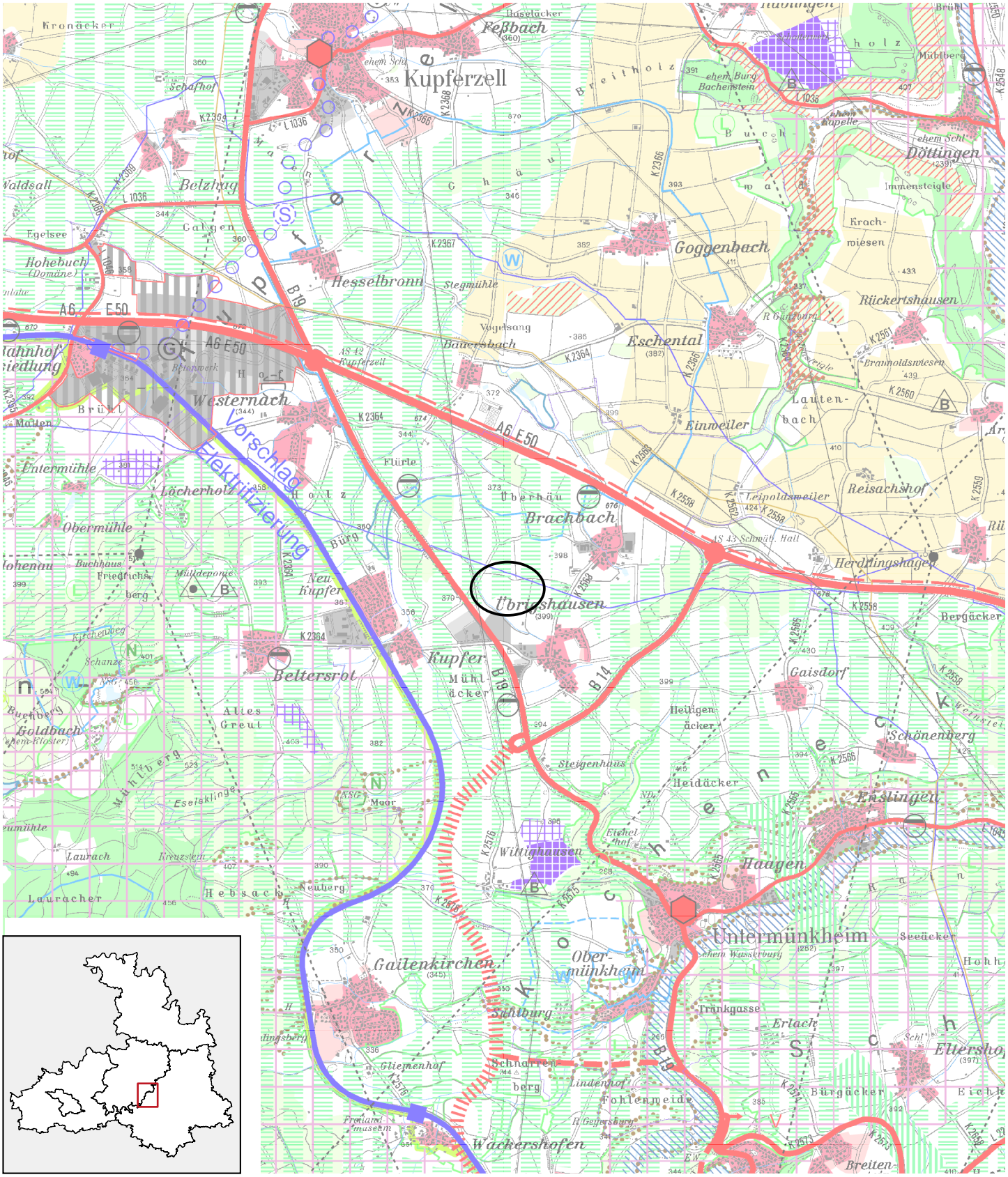
Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 11/2025
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten @LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Gemeinde Braunsbach und Gemeinde Untermünkheim

Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des geplanten 2. Bauabschnitts des interkommunalen Gewerbegebiets Braunsbach-Untermünkheim

Maßstab 1:50.000

○ Potentielles Änderungsgebiet



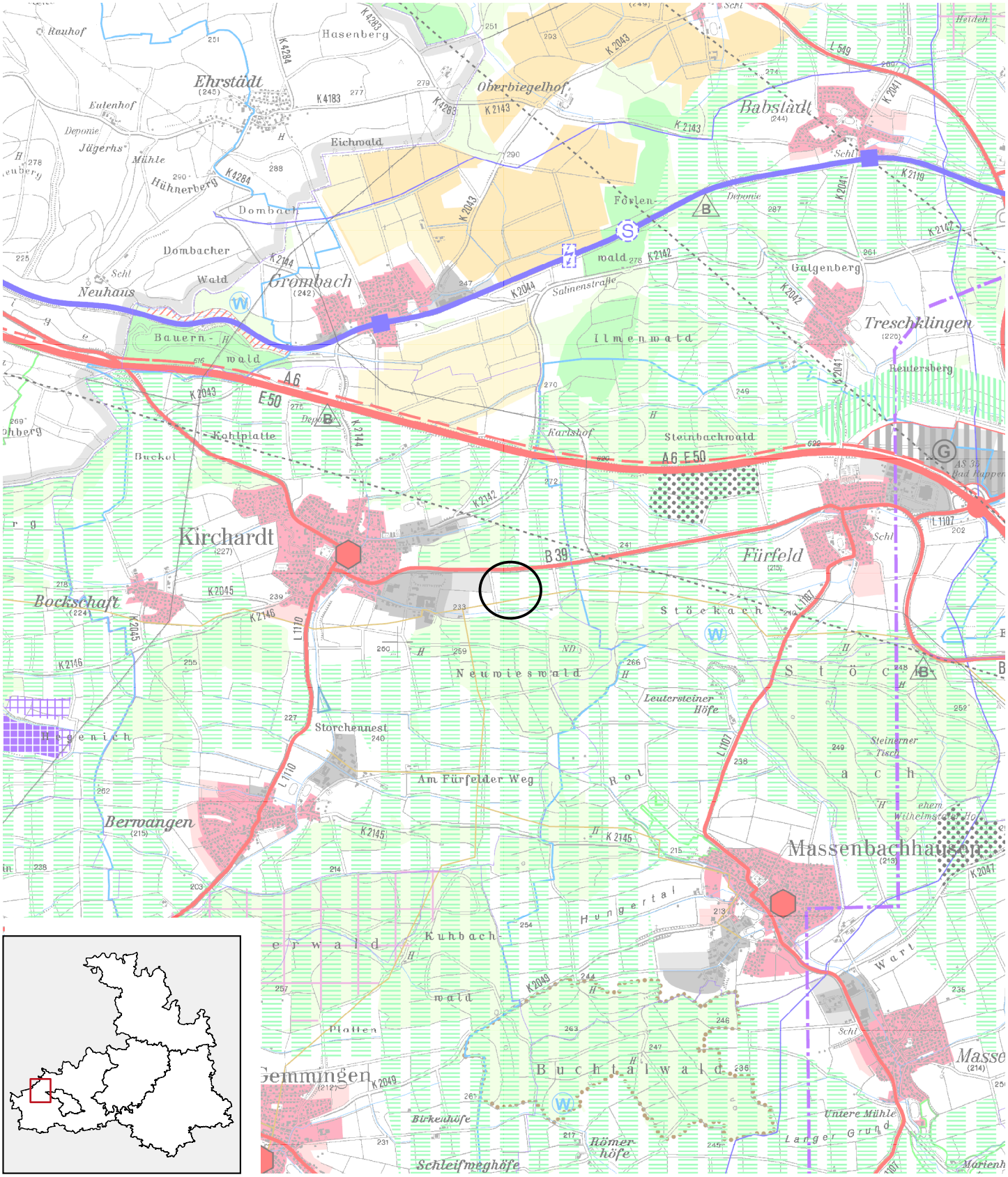
Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 11/2025
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten @LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Gemeinde Kirchardt

Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich einer geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets "Wimpfener Grund" in Kirchardt

Maßstab 1:50.000

○ Potentielles Änderungsgebiet



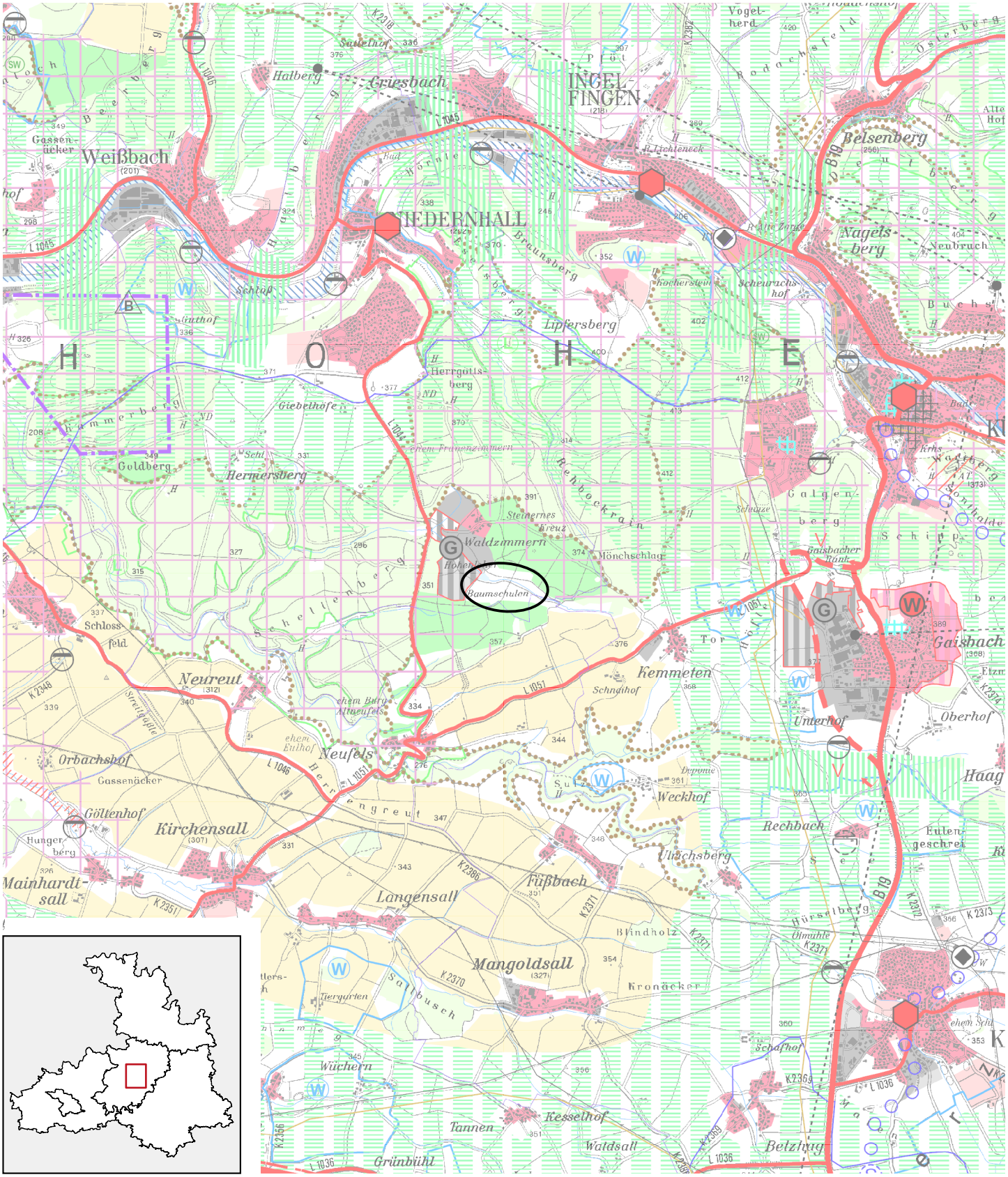
Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 11/2025
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten @LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Stadt Niedernhall

Umsetzung des im Jahr 2013 geschlossenen Raumordnerischen Vertrags mit der Stadt Niedernhall zur Erweiterung des IGD-Schwerpunkts „Niedernhall-Waldzimmern“

Maßstab 1:50.000

○ Potentielles Änderungsgebiet



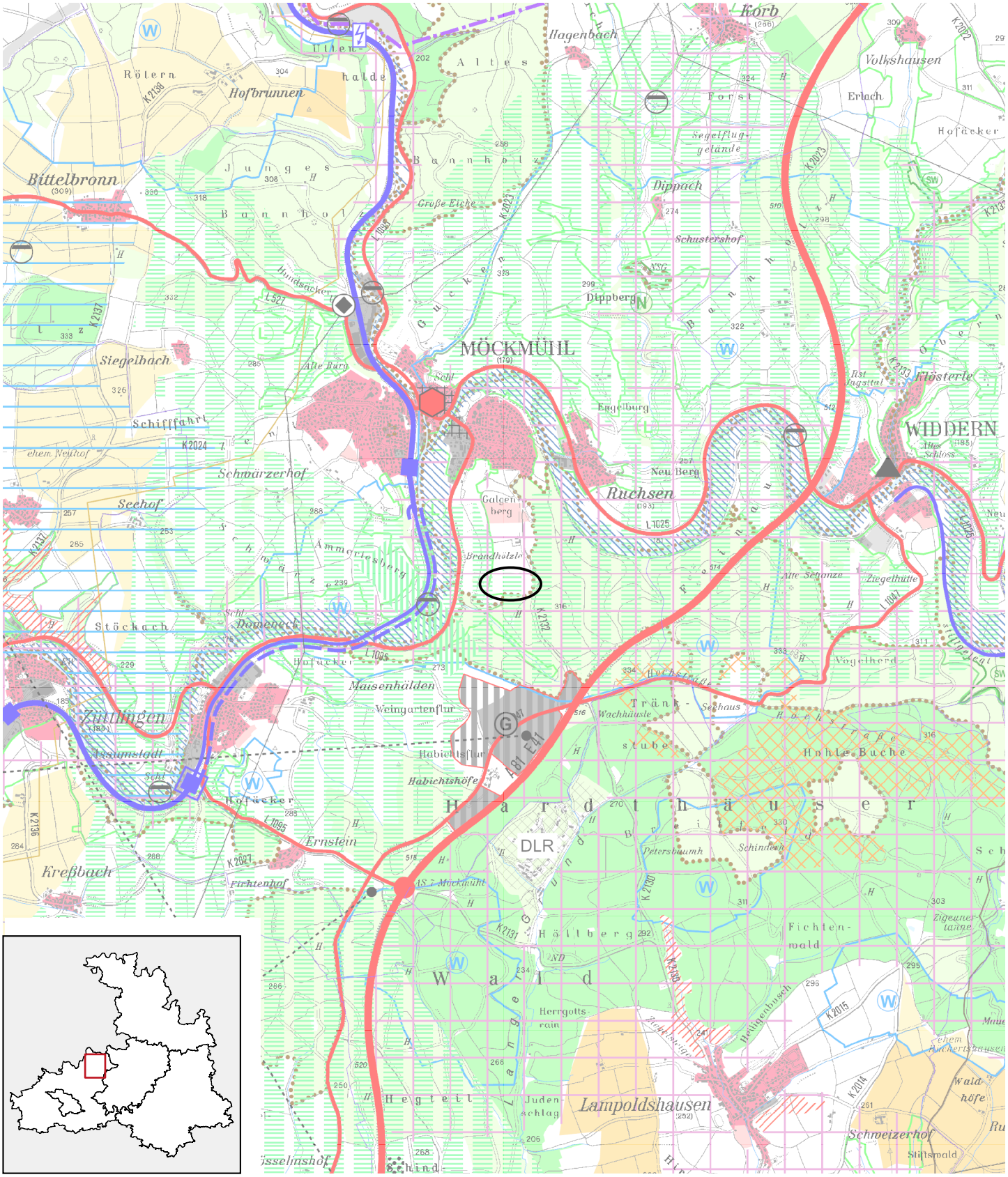
Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 11/2025
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten @LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Stadt Möckmühl

Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der geplanten abschließenden Erweiterung des Wohngebiets Brandhölzle in Möckmühl

Maßstab 1:50.000

○ Potentielles Änderungsgebiet



Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 11/2025
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten @LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

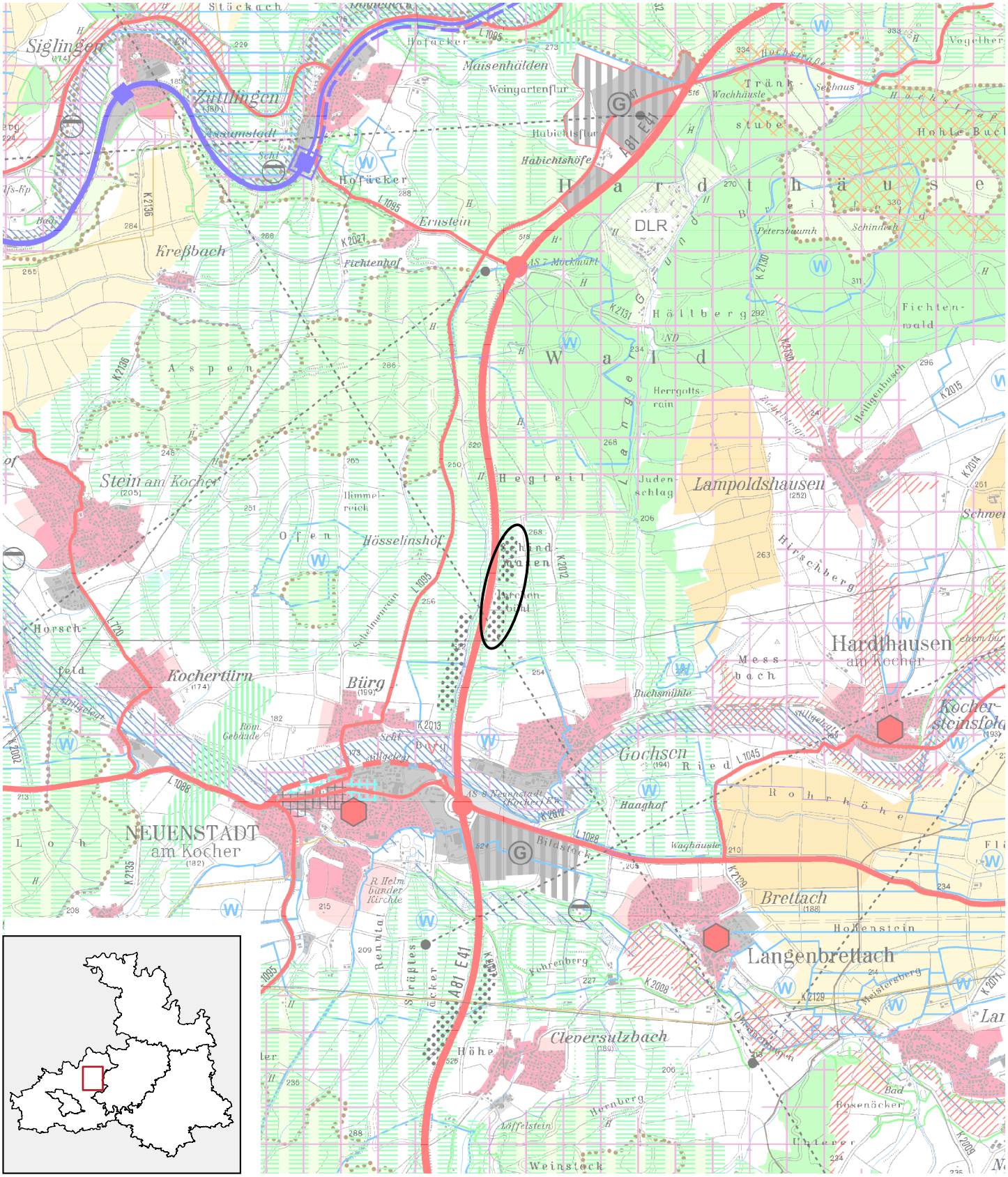
Gemeinde Hardthausen am Kocher

Anlage 8 zu VORLAGE (VV) 11/133

Korrektur einer Flächenausweisung für FFPV in Hardthausen am Kocher

Maßstab 1:50.000

○ Potentielles Änderungsgebiet



Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 11/2025
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten @LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19